

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 14.12.1987

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird
Zl. 600.573/62-V/1/87

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Z:	72 - GE 0 87
Datum:	17. DEZ. 1987
Verteilt:	21.12.1987 <i>Pro</i>

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 11.12.1987

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird

Zl. 600.573/62-V/1/87

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, ist uns seitens der Landarbeiterkammer für Tirol die nachstehende Stellungnahme zugegangen:

"Mit der vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll ein Teil der Vorschläge der Länder aus dem Forderungskatalog der Bundesländer 1985 verwirklicht werden. Zugleich sieht der vorliegende Entwurf die Übertragung der Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll, in die Kompetenz des Bundes vor.

Da jedoch wesentliche Länderforderungen weiterhin unberücksichtigt bleiben, kann dem vorliegenden Entwurf derzeit keine Zustimmung erteilt werden. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Erfüllung der noch offenen Länderforderungen sollen zügig weitergeführt sowie abgeschlossen und Lösungen für einen effizienten Umweltschutz gefunden werden.

Ungeachtet dessen, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann, werden nachstehend Stellungnahmen zu einzelnen Punkten abgegeben:

Zu Z. 1 (Art. 6):

Die Länder fordern die Wiederherstellung der Landesbürgerschaft im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn (Punkt 27 des Forderungskataloges 1985). Diese Forderung ist somit auf die Wiederherstellung der Landesbürgerschaft in einer staatsbürgerschaftsrechtlich relevanten Weise gerichtet.

Nach dem vorliegenden Entwurf bleibt aber nicht nur diese Forderung der Länder unerfüllt, es werden vielmehr jene verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die zur Untermauerung der gegenständlichen Forderung der Länder herangezogen werden können (Art. 6 B-VG und § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965), aufgehoben.

Zu Z. 2 (Art. 10 Abs. 1 Z. 2):

Mit dem neuen Art. 16 B-VG soll den Ländern nur in sehr eingeschränkter Weise das Recht zum Abschluß von Staatsverträgen eingeräumt werden. Das Recht des Bundes, in Staatsverträgen auch Angelegenheiten zu regeln, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, soll aufrecht bleiben.

Anstelle der Wendung 'soweit sie nicht unter Art. 16 fallen', sollte daher die Wendung 'soweit im Art. 16 nichts anderes bestimmt ist' verwendet werden.

Zu Z. 3 (Art. 10 Abs. 1 Z. 12):

Die hier vorgesehene umfassende Kompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft würde nicht nur eine weitere massive Einschränkung der Zuständigkeit der Länder, sondern auch einen systemwidrigen Einbruch in das gesamte Gefüge der Kompetenzverteilung bewirken. Der sachliche Zusammenhang zwischen konkreter Verwaltungsmaterie und konkreter Umweltgefährdung würde damit unterbrochen.

Es gilt, eine einem effizienten Umweltschutz dienende Neuordnung der einschlägigen Kompetenzverteilung im Sinne der Vorschläge der Länder zu erarbeiten.

Zu Z. 5 (Art. 16):

Von den vorgesehenen Beschränkungen sollte zumindest das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages entfallen.

Zu Z. 10 (Art. 95 Abs. 1):

Für den 3. und 4. Satz des Art. 95 Abs. 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

'In den Landtagswahlordnungen jener Länder, in denen Wahlpflicht besteht, sind die Gründe festzusetzen, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt. Sie dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.'

Zu Z. 13 (Art. 133 Z. 4):

Die Einschränkung der Vorsitzführung auf einen rechtskundigen 'Beamten' erscheint zu eng, auch ein rechtskundiger 'Vertragsbediensteter' sollte mit dieser Funktion betraut werden können.

Zu Z. 14 (Art. 134 Abs. 2 B-VG):

Aus der Sicht unseres Landes wird die Variante II angestrebt."

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezniczky)